

Der Büdinger Carneval Club e.V. hat am 03.09.2024 auf Grundlage des § 4 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Büdinger Carneval Club e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 10 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

Mitgliedsbeitrag (1 Erwachsener)	30,00 €
Mitglied (1 Erwachsener) mit Kind	35,00 €
Familienbeitrag (2 Erwachsene und 1 Kind)	55,00 €
zzgl. eines weiteren Kindes	5,00 €
Senatorenspende (bei Ernennung)	75,00 €
Jährliche Senatorenspende (nach Ernennung)	Senator bestimmt Höhe selbst

2. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.08. des Geschäftsjahres eingezogen.

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 3 Gemeinschaftsarbeit

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 (3) der Satzung verpflichtet, einen Beitrag zur Gemeinschaftsarbeit zu leisten, wenn die erfüllte ehrenamtliche Arbeit von vier Stunden im Geschäftsjahr nicht erfüllt wird, erheben. Dieser Beitrag beträgt:

Gemeinschaftsarbeit 25,00 € (pro Geschäftsjahr)

2. Der Beitrag zur Gemeinschaftsarbeit wird für Mitglieder von 18 bis einschließlich 70 Jahren erhoben.

§ 4 Beitragsverpflichtung

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03.09.2024 in Kraft.

Büdingen, den 03.09.2024

Büdingen Carneval Club e.V.

der gewählte Vorstand:

1. Vorsitzende Elke Schmidt

2. Vorsitzender Henrike Strauch

1. Rechner Thomas Clemente Alcon